

A.ZI. 813/004-0

Röthis, 19.12.2016  
Auskunft: Kurt Breuß  
DW: 72

## VERORDNUNG

### über die Änderung der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Röthis

Von der Gemeindevertretung Röthis wurde mit Beschluss vom **21.11.2016** aufgrund der Ermächtigung der §§16 und 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 1/2006 idgF., i.V.m. §§ 14 Abs. 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr.103/2007 idgF. gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Röthis (Abfallgebührenverordnung) vom 01.02.2016 die Gebühren wie folgt neu festgesetzt:

Im einzelnen bestehen folgende Gebühren (in €):

Grundgebühr für Einpersonenhaushalt – jährlich	<b>29,10</b>
Grundgebühr für Zwei- und Mehrpersonenhaushalt – jährlich	<b>50,10</b>
Zuschlag pro Wohnungsbenützer (Haushaltsmitglied) – jährlich	<b>9,54</b>
Zuschlag für Restmüll-Abfallsack (40 l) je Stk.	<b>3,20</b>
Zuschlag für Restmüll-Abfallsack (20 l) je Stk.	<b>1,60</b>
Zuschlag für Restmüll-Eimer (60 l) je Entleerung	<b>4,80</b>
Zuschlag für Restmüll-Eimer (55 l) je Entleerung	<b>4,40</b>
Zuschlag für Restmüll-Eimer (35 l) je Entleerung	<b>2,80</b>
Zuschlag für Bio-Abfallsack (15 l) je Stk.	<b>1,50</b>
Zuschlag für Bio-Abfallsack (8 l) je Stk.	<b>0,90</b>
Wertmarke für Sperrgutabfuhr	<b>11,30</b>

Die Ausgabe der Sackständer/Stk. mit 5 Biosäcken erfolgt zum Preis von **€ 22,45**.

Die Pflichtabnahme von Abfallsäcken/Haushalt wird lt. Abfuhrordnung mit 240 l festgelegt. Die Gebühr wird mit der ersten Vorschreibung der Grundgebühr für das jeweilige Jahr vorgeschrieben.

Die angeführten Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Z. 10 %).

Diese Verordnung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Beschlüsse über die Festlegung der Höhe der Abfallgebühren ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



Ing. Roman Kopf, MSc

**AKTENVERMERK**  
Anschlag an der Amtstafel

vom 23.12.16 bis.....

Röthis, am.....

A-6832 Röthis  
Schlöblestraße 31  
Tel. 05522 - 45325-0  
Fax 05522 - 45325-6

E-mail: [gemeinde@roethis.at](mailto:gemeinde@roethis.at)  
[www.roethis.at](http://www.roethis.at)

Gemeindeamt Röthis  
6832 Röthis  
E-Mail: [gemeinde@roethis.at](mailto:gemeinde@roethis.at)

Auskunft:  
[Mag. Nathalie Sohm](#)  
T +43 5522 3591 [54015](#)

Zahl: BHFK-I-3216/0004-33  
Feldkirch, am [12.01.2017](#)

Betreff: Verordnung über die Abfallgebühren (Abfallgebührenverordnung);  
Verordnungsprüfung  
Bezug: [Schreiben vom 20.12.2016; Zl. 004-0](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben bezeichnete, von der Gemeindevertretung Röthis am 21.11.2016 beschlossene Verordnung wurde gemäß § 84 Gemeindegesetz (GG) überprüft. Hierbei kam die Aufsichtsbehörde zu der Auffassung, dass die Verordnung nicht gesetzwidrig ist.

Es wird angemerkt, dass aufgrund des Außerkrafttretens des Finanzausgleichsgesetzes 2008 mit Wirkung vom 31.12.2016 und des Inkrafttretens des Finanzausgleichsgesetzes 2017 mit Wirkung vom 1.1.2017 § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 als Ermächtigungsgrundlage anzuführen wäre. Um künftige Berücksichtigung wird ersucht.

Die Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass bei der Festsetzung der Gebühren bzw. Beiträge die in den §§ 12 und 22 Kanalisationsgesetz sowie die in § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 festgelegten Höchstgrenzen berücksichtigt wurden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Kundmachungserfordernisse gemäß § 32 GG eingehalten wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
Schloßgraben 1  
A-6800 Feldkirch  
E-mail: [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at)  
überprüft werden.